

# Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 4. 4. 2007

Nummer 14

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Bek. 19. 3. 2007, Generalkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	250	RdErl. 12. 3. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienezüchterzeugnisse und Förderung der Bienezucht und -haltung .....	263
Bek. 21. 3. 2007, Generalkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	250	Bek. 21. 3. 2007, Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit zur Vermittlung von Pferdewetten .....	264
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
RdErl. 15. 3. 2007, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Zentrale Polizeidirektion — Medizinischer Dienst der Polizei — .....	250	<b>K. Umweltministerium</b>	
RdErl. 19. 3. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen .....	251	<b>Apothekerkammer Niedersachsen</b>	
Bek. 19. 3. 2007, Änderung des Stiftungszwecks der Richard Bernhard und Elisabeth Augustin-Stiftung .....	252	AV 21. 3. 2007, Befreiung von der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken .....	264
Bek. 22. 3. 2007, Anerkennung der Bürgerstiftung Kavalierhaus .....	252	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 16. 3. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover) .....	264
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Erl. 1. 3. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerst kranker Kinder .....	252	Bek. 19. 3. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Fischaufstiegsanlage in der Radau) .....	264
RdErl. 1. 3. 2007, Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz .....	253	VO 27. 3. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverner Wald“ in der Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) .....	265
RdErl. 1. 3. 2007, Wohnraumförderungsprogramm 2007 .....	257	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
Erl. 16. 3. 2007, Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach Maßgabe des § 102 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b des Neunten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung .....	262	Bek. 22. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Eickhoff, Walsrode) .....	270
Erl. 16. 3. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) .....	262	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
21141		Bek. 4. 4. 2007, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 8 BImSchG (Enertec Hameln GmbH, Hameln) .....	270
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 19. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Volkfien GbR, Jameln) .....	271
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 23. 3. 2007, Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) .....	263	Bek. 15. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [D & S Fleisch GmbH, Essen (Oldenburg)] .....	271
		<b>Berichtigung</b> .....	271
		<b>Stellenausschreibung</b> .....	271
		<b>Neuerscheinungen</b> .....	271/272

**A. Staatskanzlei****Generalkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 19. 3. 2007 — 204-11700-2ES —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Hannover ernannten Herrn Juan Francisco Zurita Salvador am 19. 3. 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst im Land Niedersachsen die Landkreise Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Northeim, Osterode am Harz, Peine und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg, die Landkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie die Region Hannover, die Landkreise Celle, Lüchow-Dannenberg, Soltau-Fallingb. und Uelzen.

Herrn Juan Francisco Zurita Salvador war am 2. 11. 2006 ein vorläufiges Exequatur erteilt worden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 250

**Generalkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 21. 3. 2007 — 204-11700-5NO HH —**

Mit Wiedereröffnung des Generalkonsulats des Königreichs Norwegen in Hamburg am 18. 10. 2006 hat die Bundesregierung dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen in Hamburg ernannten Herrn Morten Paulsen am 13. 10. 2006 das Exequatur als Generalkonsul mit Wirkung vom 18. 10. 2006 erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Anschrift der berufskonsularischen Vertretung lautet:

Generalkonsulat des Königreichs Norwegen  
ABC-Straße 19  
20354 Hamburg  
Tel. 040 32509160  
Fax 040 325091633.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 250

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen;  
Zentrale Polizeidirektion  
— Medizinischer Dienst der Polizei —****RdErl. d. MI v. 15. 3. 2007 — P 25.4-12 500 —****— VORIS 21021 —**

**Bezug:** RdErl. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 703), geändert durch RdErl. v. 20. 9. 2006 (Nds. MBl. S. 917)  
— VORIS 21021 —

**1. Allgemeines**

Gemäß Bezugsverlass ist der Medizinische Dienst der Zentralen Polizeidirektion (ZPD) in der Abteilung 2 als Dezernat 22 zugeordnet. An das Dezernat sind drei Regionale Medizinische Dienste (RMD) mit Sitz in Braunschweig, Hannover und Oldenburg angegliedert. Diese verfügen jeweils über eine Außenstelle.

**2. Aufgaben**

Der Medizinische Dienst nimmt landesweit folgende Aufgaben wahr:

- Ärztliche Tätigkeiten im Rahmen der begutachtenden Medizin,
- Sicherstellung der arbeits- und betriebsmedizinischen Versorgung im Bereich der Polizei,
- Medizinische Versorgung der Polizeibeschäftigten in größeren Einsätzen sowie bei Ausbildungsmaßnahmen mit erhöhter Gefährdung.

Unabhängig von den o. g. Produktgruppen werden vom Medizinischen Dienst insbesondere folgende Querschnittsaufgaben wahrgenommen:

- Beratung der Polizeibehörden, -dienststellen und -einrichtungen im Zuständigkeitsbereich in allen medizinischen Fragen,
- Mitwirkung in der polizeilichen Aus- und Fortbildung,
- Medizinische Beratung und Begutachtung von Vorgängen für die Abrechnungsstelle der Heilfürsorge.

In begründeten Ausnahmefällen können Polizeiärztinnen und Polizeiärzte auch im Bereich der kurativen Medizin für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die der Heilfürsorge unterliegen, tätig werden.

**3. Zuständigkeit der Regionalen Medizinischen Dienste (RMD)****3.1 RMD Süd mit Sitz in Hannover:**

für alle Beschäftigten

- der Polizeidirektionen Hannover und Göttingen,
- des Landeskriminalamtes (LKA),
- des Bildungsinstituts der Polizei (BiP Ni),
- der Zentralen Polizeidirektion mit den Dienststellen im örtlichen Zuständigkeitsbereich

und ausschließlich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

- im MI,
- des NLFV,
- der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fakultät Polizei, mit den Studienorten Hildesheim und Hann. Münden,
- des IZN.

**3.2 RMD West mit Sitz in Oldenburg:**

für alle Beschäftigten

- der Polizeidirektionen Oldenburg und Osnabrück,
- der Zentralen Polizeidirektion mit den Dienststellen im örtlichen Zuständigkeitsbereich

und ausschließlich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

- der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fakultät Polizei, mit Studienort in Oldenburg.

**3.3 RMD Nord-Ost mit Sitz in Braunschweig:**

für alle Beschäftigten

- der Polizeidirektionen Braunschweig und Lüneburg,
- der Zentralen Polizeidirektion mit den Dienststellen im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

**4. Schlussbestimmungen**

Eine Evaluation der mit der Optimierung dieses Service-dienstes verbundenen Ziele ist im Rahmen der Gesamtevaluation unter Einbeziehung des Jahres 2007, erstmalig 2008, durchzuführen.

An die Polizeibehörden und -einrichtungen die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege — Fakultät Polizei — das Landesamt für Verfassungsschutz das Informatikzentrum Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 250

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen

RdErl. d. MI v. 19. 3. 2007 — MB 3-52 420 —

— VORIS 21071 —

### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Sportstättenbaumaßnahmen. Das besondere Landesinteresse besteht in der Erhaltung der Infrastruktur des Sports in Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es können gefördert werden:

- Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen zur Grundversorgung wie Sportplätze, Sporthallen sowie Hallen- und Freibäder mit sportlichen Nutzungsansprüchen. Vorrangig werden Sporthallen gefördert.
- Ersatz vorhandener Anlagen, soweit eine Sanierung nicht wirtschaftlich ist. Der zukünftige Bedarf an der Sportanlage ist besonders zu begründen.
- Erweiterungsmaßnahmen in Ausnahmefällen als Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche im Rahmen von Modernisierungen.

2.2 Fußballstadien für Bundesliga- sowie Regionalligavereine können grundsätzlich nicht gefördert werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

- 3.1 Niedersächsische Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- 3.2 Unternehmen der niedersächsischen Gemeinden i. S. von § 108 NGO,
- 3.3 Unternehmen der niedersächsischen Landkreise i. S. von § 65 NLO i. V. m. § 108 NGO.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie Bemessungsgrundlage

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung bzw. nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung wird als Regelförderung in Höhe von 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, grundsätzlich höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 250 000 EUR. Die Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 50 000 EUR betragen.

5.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind aufgrund von Kostermittlungen nach DIN 276 zu bestimmen.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben, die folgenden Kostengruppen der DIN 276 zuzuordnen sind:

- 300 Kosten des Bauwerks — Baukonstruktion —
- 400 Kosten des Bauwerks — Technische Anlagen —
- 500 Kosten der Außenanlagen
- 600 Kosten der Ausstattung, jedoch nur 611 bis 619 (Berücksichtigung nur bei Neu- und Erweiterungsbauten)
- 700 Baunebenkosten, jedoch nur 720, 730 und 740.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Grunderwerb und die Erschließung, die Ausgaben für Baumaßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen, sowie die Ausgaben für den Ersatz der Ausstattung der Sportanlage.

5.4 Werden im Zusammenhang mit dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Sportanlagen nach dem Gaststätten-gesetz konzessionierte Wirtschaftsbetriebe oder Räume bzw. medizinische Bäderabteilungen oder Räume errichtet, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z. B. Saunabetrieb), so zählen die anteiligen Ausgaben nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Ausgaben für Kommunikationsräume sind nur zuwendungsfähig, wenn nach Art, Größe, Lage und Funktion der Sportanlage derartige Räume erforderlich sind. Ausgaben können dabei jedoch nur berücksichtigt werden, soweit die Räume nach Größe und Ausstattung für die Benutzergruppen der Sportanlage benötigt werden.

Mehrausgaben, die durch größere Raumprogramme und für andere Zwecke entstehen, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Die anteiligen Ausgaben für eine Einlieger- oder Hausmeisterwohnung einschließlich Außen- und Nebenanlagen sind ebenfalls von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die mithilfe der Zuwendung geförderten Sportanlagen oder Teile von Sportanlagen sind mindestens 25 Jahre lang entsprechend dem Förderzweck zu verwenden.

6.2 Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

6.3 Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausrüstung in der Regel um jährlich 4 v. H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

6.4 Im Rahmen der Bindungsfrist kann ein gefördertes Objekt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.

6.5 Während der Dauer der Zweckbindung ist für geförderte Hochbauten eine Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung abzuschließen. Dies gilt nicht für kommunale Träger, die aufgrund des Selbstversicherungsprinzips keine derartigen Versicherungen abschließen.

6.6 Benutzungsgebühren für geförderte Sportanlagen (ausgenommen für Hallen- und Freibäder) sollen für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nummer 6.1) von gemeinnützigen Sportvereinen nicht erhoben werden.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover.

7.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. 6. 2007 und für die Jahre ab 2008 spätestens bis zum 30. September des Vorjahres oder bis

zum 31. März des laufenden Jahres vorzulegen. In jedem Fall vorzulegen sind:

- Kurzbeschreibung des Projekts,
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,
- Finanzierungsplan,
- sportfachliche Begründung der Maßnahme, insbesondere zur Auslastung der Sportanlage,
- Erklärung der Eigentumsverhältnisse.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden.

7.4 Anträge der kreisangehörigen Gemeinden — mit Ausnahme der großen selbständigen Städte — sind über den zuständigen Landkreis vorzulegen. Dieser äußert sich zum Bedarf des Projekts, zur eventuellen Mitfinanzierung und zur Finanzsituation der Kommune.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 251

### Änderung des Stiftungszwecks der Richard Bernhard und Elisabeth Augustin-Stiftung

**Bek. d. MI v. 19. 3. 2007**  
— RV BS 2.07-11741/42-21 —

Mit Schreiben vom 19. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Richard Bernhard und Elisabeth Augustin-Stiftung mit Sitz in Peine genehmigt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der außerschulischen Erziehung und Bildung, von Kunst und Kultur, des Sports, des Heimatgedankens, der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke, bezogen auf Maßnahmen, die im Landkreis Peine verwirklicht werden oder dort ihren Ursprung haben.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 252

### Anerkennung der Bürgerstiftung Kavalierhaus

**Bek. d. MI v. 22. 3. 2007**  
— RV BS 2.07-11741/42-98 —

Mit Schreiben vom 22. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Bürgerstiftung Kavalierhaus in Gifhorn aufgrund des in der Zeit vom 27. 2. 2007 bis 15. 3. 2007 unterzeichneten Stiftungsgeschäfts und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Erwerb und Erhalt des unter Denkmalschutz stehenden Kavalierhauses in Gifhorn.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Bürgerstiftung Kavalierhaus  
c/o Herrn Klaus Gmyrek  
Sonnenweg 2  
38518 Gifhorn.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 252

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerst kranker Kinder

Erl. d. MS v. 1. 3. 2007 — 104-43 595/8.2.3 —

— VORIS 21147 —

#### 1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung und Betreuung von schwerst kranken Kindern in Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Förderung setzt voraus, dass mit der Maßnahme eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerst kranker Kinder zu erwarten ist. Die geförderte Maßnahme soll zudem auf die dauerhafte und flächendeckende Umsetzung in Niedersachsen abzielen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerst kranker Kinder. Schwerst kranke Kinder i. S. der Landtagsentschließung vom 13. 6. 2001 (LT-Drs. 14/2567) sind Kinder, deren Leben aufgrund einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung bedroht ist und die eine eingeschränkte Lebenserwartung haben. Zu den schwerst kranken Kindern zählen auch i. S. des SGB XI pflegebedürftige und sterbende Kinder.

2.2 Gefördert werden insbesondere

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung schwerst kranker Kinder,
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen),
- eine qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegekräften in Fragen der Versorgung schwerstkranker Kinder.

2.3 Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der schwerst kranken Kinder.

2.4 Zu den Maßnahmen i. S. von Nummer 2.1 zählen auch solche zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der schwerst kranken Kinder. Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen das schwerst kranke Kind lebt.

#### 3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen, die ihre Leistungen in Niedersachsen erbringen.

#### 4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendung erfolgt nur für Maßnahmen
- von innovativem Inhalt zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen oder
  - zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung oder
  - zum Ausgleich regionaler Versorgungsunterschiede (quantitativ und qualitativ) oder
  - zur fachlichen Qualifizierung von Pflege- und Betreuungskräften (Fach- und Laienkräfte) oder

- des Care-Managements (Kooperation von Anbietern, Kostenträgern und Selbsthilfe) oder des Case-Managements (Koordination der geeigneten Hilfen im Einzelfall), die einen nachhaltigen Bestand anstreben und erwarten lassen oder
- der interdisziplinären Zusammenarbeit in institutionalisierter Form.

4.2 Die zu fördernden Maßnahmen müssen jeweils mit fachlich geeigneten Kräften durchgeführt werden.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Personalausgaben werden wie folgt gefördert:

- bei wissenschaftlichen Begleitungen mit bis zu 100 v. H.,
- bei allen anderen Maßnahmen mit Ausnahme solcher in kommunaler Trägerschaft mit bis zu 80 v. H.

der nach Abzug abrechenbarer Leistungen, auf die nach gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch besteht, verbleibenden notwendigen Personalausgaben.

Bei kommunalen Trägern beträgt der Anteil des Landes nicht mehr als der Anteil der kommunalen Körperschaft.

5.3 Sachausgaben werden wie folgt gefördert:

- Honorare mit bis zu 100 v. H.,
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen mit bis zu 80 v. H.,
- alle anderen Maßnahmen mit Ausnahme bei kommunalen Maßnahmeträgern mit bis zu 10 v. H. der Zuwendung,
- Ausgaben für bauliche Maßnahmen mit bis zu 80 v. H.

Bei kommunalen Trägern beträgt der Anteil des Landes nicht mehr als der Anteil der kommunalen Körperschaft.

### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS. Anträge auf Förderung sind schriftlich dort zu stellen. Vordrucke werden vom LS zur Verfügung gestellt.

6.2 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 252

## Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

RdErl. d. MS v. 1. 3. 2007 — 405-41022/15 —

— VORIS 21064 —

**Bezug:** RdErl. v. 22. 2. 1995 (Nds. MBl. S. 375), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 5. 2006 (Nds. MBl. S. 638)  
— VORIS 21064 00 00 30 009 —

### 1. Zuständigkeiten

1.1 Untere Verwaltungsbehörde i. S. von § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. 12. 2002 (BGBl. I S. 4456), — im Folgenden: 1. DVO-HPG — sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen. Verfahren, die vor dem 1. 5. 2007 eingeleitet worden sind, werden noch von der bisher zuständigen unteren Verwaltungsbehörde abgeschlossen.

1.2 Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 10. 2001 (BGBl. I S. 2702), — im Folgenden: HPG — richtet sich gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718).

### 2. Antragstellung

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzgefasster Lebenslauf,
- b) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
- c) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers (Personalausweis, Reisepass, in Zweifelsfällen: Staatsangehörigkeitszeugnis),
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
- e) eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- f) eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt,
- g) eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem HPG beantragt wurde, und
- h) ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat.

### 3. Überprüfung der Antragsunterlagen

3.1 Die untere Verwaltungsbehörde prüft aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob einer oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g der 1. DVO-HPG genannten Versagungsgründe vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt die untere Verwaltungsbehörde den Antrag ab. Einer Überprüfung der Antragstellerin oder des Antragstellers nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DVO-HPG bedarf es dann nicht.

3.2 Liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f oder g der 1. DVO-HPG vor, leitet die untere Verwaltungsbehörde den Vorgang dem Gesundheitsamt zur Durchführung der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DVO-HPG zu.

### 4. Überprüfung der Antragstellerin oder des Antragstellers

4.1 Die zur Überprüfung der Antragstellenden erforderlichen Daten werden auf der Grundlage des NDSG verarbeitet.

4.2 Die Überprüfung dient der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. Dabei ist festzustellen, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie oder ihn zu Schäden an der menschlichen Gesundheit führen könnte. Insoweit sind neben der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften auch solche fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin zu überprüfen, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeit mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Aufgrund der Überprüfung muss insbesondere festgestellt werden können, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Grenzen ihrer oder seiner Fähigkeiten und der Behandlungskompetenzen der Heilpraktikerin oder des Heilpraktikers klar erkennt, sich der Gefahr bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit ist, ihr oder sein Handeln entsprechend einzurichten.

### 5. Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten

5.1 Wird die nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DVO-HPG erforderliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Antragstellenden nicht vom Gesundheitsamt selbst vorgenommen, so ist das Verfahren bei dem im Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) eingerichteten Gutachterausschuss durchzuführen.

5.2 Der Gutachterausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) zwei Ärztinnen oder Ärzten,
- b) zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern sowie
- c) dem vorsitzenden Mitglied, das weder Ärztin oder Arzt noch Heilpraktikerin oder Heilpraktiker sein darf.

Beim Gutachterausschuss ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

5.3 Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Die nach § 161 Abs. 2 NSchG anerkannten Ergänzungsschulen, die der Ausbildung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern dienen, können auf Antrag beim Gutachterausschuss den schriftlichen und den mündlichen Teil der Überprüfung nach den Nummern 5.7.1 und 5.8.1 in ihren Räumlichkeiten durchführen lassen.

5.4 Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Termin für die schriftliche und die mündliche Überprüfung jeweils spätestens drei Wochen vorher mit. Mit Einverständnis der Antragstellerin oder des Antragstellers sind kürzere Mitteilungsfristen zulässig.

5.5 Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller einen von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mitgeteilten Termin nicht einhalten, so hat sie oder er dies unter Darlegung der Gründe für die Verhinderung dem Gutachterausschuss umgehend mitzuteilen. Liegen der Verhinderung Umstände zugrunde, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten hat, wird sie oder er baldmöglichst erneut zu einem Überprüfungstermin geladen. Sind die Verhinderungsgründe nicht schlüssig dargelegt, ist das Gesundheitsamt berechtigt, im Rahmen der Stellungnahme eine Ablehnung des jeweiligen Antrags zu empfehlen. In diesem Fall gilt für bereits entstandene Kosten des Gesundheitsamtes oder des Gutachterausschusses Nummer 11 entsprechend.

5.6 Bei jeder Überprüfung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller neben der Benachrichtigung den gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

### 5.7 Schriftlicher Teil der Überprüfung

Das Land Niedersachsen nimmt am länderübergreifenden Verfahren zur Heilpraktikerüberprüfung teil, bei dem der schriftliche Teil der Überprüfung anhand eines bundesweit einheitlichen Fragebogens erfolgt, der vom koordinierenden Gesundheitsamt beim Landratsamt Ansbach (Bayern) zu jedem Überprüfungstermin herausgegeben wird.

5.7.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung wird jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres durchgeführt. Weitere Termine werden nicht angeboten. Am schriftlichen Teil der Überprüfung im März bzw. im Oktober nehmen alle diejenigen Antragstellenden teil, bei denen keine Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f oder g der 1. DVO-HPG festgestellt worden sind, soweit diese Feststellung der durchführenden Stelle für den Termin im März bis zum 1. Februar und für den Termin im Oktober bis zum 1. September mitgeteilt worden ist.

5.7.2 Der schriftliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf den Ausschluss von Gefahren in folgenden Sachgebieten:

- a) Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtliche Grenzen der Ausübung der Heilkunde ohne Approbation als Ärztin oder Arzt,
- b) Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktikerin und des Heilpraktikers,
- c) Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,
- d) Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislaufkrankheiten, der degenerativen Erkrankungen, der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie ernster seelischer Erkrankungen,
- e) Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- f) Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,
- g) Deutung grundlegender Laborwerte.

5.7.3 Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller 60 Fragen zur schriftlichen Beantwortung im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller stehen für die Beantwortung der Fragen 120 Minuten zur Verfügung.

5.7.4 Die Aufsichtführenden im schriftlichen Teil der Überprüfung werden von der durchführenden Stelle oder von einem vom Gutachterausschuss benannten Mitglied bestimmt.

5.7.5 Antragstellende, die mindestens 75 v. H. der im Antwort-Wahl-Verfahren zu beantwortenden Fragen zutreffend beantwortet haben, werden zum mündlichen Teil der Überprüfung geladen.

5.7.6 Falls die Antragstellerin oder der Antragsteller den Anforderungen des schriftlichen Teils nicht gerecht wird, wird die Überprüfung abgebrochen und festgestellt, dass angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses teilt dies dem zuständigen Gesundheitsamt mit. Das Gleiche gilt, wenn bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

### 5.8 Mündlicher Teil der Überprüfung

5.8.1 Der mündliche Teil der Überprüfung soll für diejenigen Antragstellenden, die im März den schriftlichen Teil erfolgreich absolviert haben, bis zum Ende des darauf folgenden Monats September abgeschlossen sein. Sie soll für diejenigen Antragstellenden, die im Oktober den schriftlichen Teil erfolgreich absolviert haben, bis zum Ende des darauf folgenden Monats März abgeschlossen sein.

5.8.2 Die mündliche Überprüfung wird vom Gutachterausschuss beim LS durchgeführt.

5.8.3 Der mündliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf die in Nummer 5.7.2 genannten Sachgebiete sowie auf den Ausschluss von Gefahren bei:

- a) Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung) und

b) Injektions- und Punktionstechniken.

5.8.4 Der mündliche Teil der Überprüfung soll für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller nicht länger als 45 Minuten dauern. Es kann in Gruppen bis zu vier Antragstellenden überprüft werden.

5.8.5 Im mündlichen Teil der Überprüfung sind die gestellten Fragen in freier Form zu beantworten. Werden praktische Aufgaben gestellt, sind diese in Anwesenheit aller Mitglieder des Gutachterausschusses zu erledigen.

5.8.6 Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Überprüfung entscheidet der Gutachterausschuss, ob bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie oder ihn eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses teilt die vom Gutachterausschuss getroffene Entscheidung mit dem Ergebnis der schriftlichen Überprüfung dem zuständigen Gesundheitsamt mit. Das Gesundheitsamt trifft daraufhin seine Entscheidung und teilt diese sowie das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Überprüfung der unteren Verwaltungsbehörde mit.

5.9 Niederschrift

5.9.1 Über den schriftlichen Teil der Überprüfung ist von den Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich insbesondere die Namen der teilnehmenden Personen und ggf. vorgekommene Unregelmäßigkeiten ergeben.

5.9.2 Über den mündlichen Teil der Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich insbesondere ergibt, worauf sich das Ergebnis der Überprüfung stützt.

5.10 Die Regelungen der Nummer 5 gelten entsprechend, wenn die Überprüfung durch das Gesundheitsamt selbst vorgenommen wird.

## 6. Eingeschränkte Überprüfung

6.1 Bei Antragstellenden, die

- a) den von einer inländischen oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen,
- b) glaubhaft schriftlich versichern, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein zu wollen und
- c) eine Zusatz-, Fort- oder Weiterbildung in Psychotherapie nachweisen,

hat das Gesundheitsamt die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellenden nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DVO-HPG grundsätzlich nach Aktenlage durchzuführen.

6.1.1 Für den Nachweis der Qualifikation gilt:

- a) Voraussetzung für den Qualifikationsnachweis gemäß Nummer 6.1 Buchst. a ist ein Abschluss, der das Fach Klinische Psychologie einschließt.
- b) Wurde das in Nummer 6.1.1 Buchst. a genannte Fach zwar im Studium belegt, ist dies jedoch im Diplom-Zeugnis nicht aufgeführt, so kann der Nachweis grundsätzlich auch durch Vorlegen des Studienbuches geführt werden.
- c) Können Nachweise gemäß Nummer 6.1.1 Buchst. a und b nicht erbracht werden, sind Fortbildungsbelege anzuerkennen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nach dem Hauptdiplom erworben hat (z. B. „klinische Psychologie BDP“).

6.1.2 Ergeben sich aus der Überprüfung der Antragsunterlagen konkrete Anhaltspunkte oder Zweifel an der Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers, insbesondere dadurch, dass der Hochschulabschluss länger zurückliegt, ohne dass es zwischenzeitlich zu einer nennenswerten beruflichen Befassung gekommen wäre, oder die in Nummer 6.1 Buchst. a und c benannten Nachweise nicht geführt werden können, ist eine auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte schriftliche und mündliche Überprüfung der Kennt-

nisse und Fähigkeiten vorzunehmen. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihren Antrag vor dem 1. 4. 2007 gestellt haben, findet das bisherige Verfahren statt, wenn die mündliche Überprüfung bis zum 31. 12. 2007 durchgeführt wird.

6.1.3 Von einer Überprüfung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller aus den letzten fünf Jahren eine mindestens dreijährige psychotherapeutische Tätigkeit (Umfang in Vollzeit), vorzugsweise unter ärztlicher approbierter psychotherapeutischer Begleitung, nachweist.

6.1.4 Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Die nach § 161 Abs. 2 NSchG anerkannten Ergänzungsschulen, die der Ausbildung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern dienen, können auf Antrag beim Gutachterausschuss den schriftlichen und den mündlichen Teil der Überprüfung nach den Nummern 7.5 und 7.6 in ihren Räumlichkeiten durchführen lassen.

## 7. Eingeschränkte Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Nummer 6.1.2

7.1 Wird die eingeschränkte Überprüfung (Nummer 6) der Kenntnisse und Fähigkeiten von Antragstellenden nicht vom Gesundheitsamt selbst vorgenommen, so ist das Verfahren bei dem im LS eingerichteten Gutachterausschuss durchzuführen.

7.2 Der Gutachterausschuss für das eingeschränkte Prüfungsverfahren besteht aus drei Mitgliedern:

- a) einer Psychiaterin oder einem Psychiater mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung,
- b) einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen, die oder der in der Psychotherapie erfahren ist, oder einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker, die oder der psychotherapeutisch tätig ist, sowie
- c) dem vorsitzenden Mitglied, das weder eine in der Psychotherapie erfahrene Diplom-Psychologin oder ein in der Psychotherapie erfahrener Diplom-Psychologe oder eine Psychiaterin oder ein Psychiater mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung noch eine psychotherapeutisch tätige Heilpraktikerin oder ein psychotherapeutisch tätiger Heilpraktiker sein darf.

Beim Gutachterausschuss ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

7.3 Der schriftliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf den Ausschluss von Gefahren in folgenden Sachgebieten:

- a) Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtliche Grenzen der Ausübung der Heilkunde beschränkt auf Psychotherapie ohne Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut,
- b) Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung einer Tätigkeit als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf Psychotherapie,
- c) Kenntnisse über die Abgrenzung psychischer von somatischen Störungen, insbesondere von Volkskrankheiten, Stoffwechselerkrankungen, Systemerkrankungen und degenerativen Erkrankungen,
- d) Erkennung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- e) Kenntnisse von Symptomen und Erscheinungsbildern derartiger psychischer Störungen, die Gefahren für Patientinnen und Patienten und dritte Personen darstellen, so dass deren Behandlung ausschließlich durch Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit Approbation angezeigt ist,
- f) ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das seelische Krankheitsbild,
- g) Kenntnisse in psychologischer Diagnostik, in Psychopathologie und klinischer Psychologie,
- h) Grundkenntnisse der entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologischen Grundlagen der Psychotherapie,

- i) Grundkenntnisse der Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen,
- j) Grundkenntnisse der psychosomatischen und der psychiatrischen Krankheitslehre,
- k) medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse im Bereich der Psychotherapie,
- l) die Fähigkeit, die Patientin oder den Patienten entsprechend ihrer Diagnose zu behandeln.

7.4 Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller 28 Fragen zur schriftlichen Beantwortung im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller stehen für die Beantwortung 55 Minuten zur Verfügung.

7.5 Die Nummern 5.4 bis 5.7.1. und 5.7.4 bis 5.7.6 gelten entsprechend.

7.6 Mündlicher Teil der Überprüfung

7.6.1 Die Nummern 5.8.1 und 5.8.2 gelten entsprechend.

7.6.2 Der mündliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf die in Nummer 7.3 genannten Sachgebiete sowie auf den Abschluss von Gefahren bei:

- a) Ätiologie, Indikation und Therapieplanung,
- b) Dokumentation,
- c) Evaluation,
- d) Kooperation mit den anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens.

7.6.3 Die Nummern 5.8.4. bis 5.9.2 gelten entsprechend.

7.7 Die Regelungen der Nummer 7 gelten entsprechend, wenn die Überprüfung durch das Gesundheitsamt selbst vorgenommen wird.

#### 8. Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde

8.1 Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Überprüfung insgesamt erfolgreich absolviert, erteilt die untere Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde für Antragstellerinnen unter der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin“, für Antragsteller unter der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“.

8.2 Antragstellende, bei denen die eingeschränkte Überprüfung nach Nummer 6 zu einem positiven Ergebnis geführt hat, erhalten von der unteren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ oder „Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“. In die Erlaubnisurkunde ist aufzunehmen, dass vor Aufnahme der heilkundlichen Betätigung außerhalb des Gebiets der Psychotherapie eine entsprechende Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz erforderlich ist, die eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch das Gesundheitsamt voraussetzt. Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie ohne vorausgegangene Erlaubnis führt zur Rücknahme der bereits erteilten Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 der 1. DVO-HPG.

8.3 Anträge von Antragstellenden, die die Überprüfung insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen haben und deren Zulassung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker daher eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen würde, werden von der unteren Verwaltungsbehörde abgelehnt. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8.4 Anträge von Antragstellenden, die sich im Rahmen der Überprüfung nach Nummer 5 bzw. der eingeschränkten Überprüfung nach Nummer 6 nach erfolgreichem Absolvieren des schriftlichen Teils der Überprüfung nicht innerhalb eines Jahres dem mündlichen Teil der Überprüfung stellen, werden

von der unteren Verwaltungsbehörde abgelehnt, wenn die Nichtteilnahme am mündlichen Teil der Überprüfung auf von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen beruht.

#### 9. Überprüfungsunterlagen

Auf Antrag ist einer Antragstellerin oder einem Antragsteller nach Abschluss der Überprüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten und Überprüfungsprotokolle sind zehn Jahre aufzubewahren.

#### 10. Widerspruchsverfahren und Zurücknahme der Erlaubnis

10.1 Für das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

10.2 Der vor Zurücknahme der Erlaubnis nach § 7 Abs. 3 der 1. DVO-HPG zu hörende Gutachterausschuss (§ 4 der 1. DVO-HPG) besteht mit einer Geschäftsstelle beim LS.

#### 11. Kosten

11.1 Für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis werden Gebühren nach dem NVwKostG i. V. m. Nummer 42.1 des Kostentarifs zur AllGO erhoben. In den Fällen der Ablehnung der Erlaubnis und der Zurücknahme des Antrags werden Gebühren nach Nummer 110 des Kostentarifs erhoben.

11.2 Die Kosten des Gutachterausschusses sind in der Gebühr enthalten. Sie werden unmittelbar durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der unteren Verwaltungsbehörde in Rechnung gestellt. Die Auslagen des Gesundheitsamtes sind ebenfalls in der Gebühr enthalten. Das Gesundheitsamt ist daher berechtigt, unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 Satz 3 NVwKostG, seine Aufwendungen der unteren Verwaltungsbehörde in Rechnung zu stellen.

11.3 Die untere Verwaltungsbehörde kann die Übersendung der Antragsunterlagen an das zuständige Gesundheitsamt zur Durchführung der Überprüfung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen von ihr festzusetzenden Teil der entstehenden Kosten vorher bezahlt hat.

#### 12. Entschädigung von Sachverständigen

12.1 Sachverständige, die zu Überprüfungen herangezogen worden sind, erhalten für ihre Tätigkeiten folgende Entschädigungsleistungen:

- für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer eine Entschädigung von 30 EUR,
- zur Vorbereitung auf einen Sitzungstag eine Entschädigungspauschale von 30 EUR sowie
- eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418).

12.2 Aufsichtführende, die nicht der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses angehören bzw. nicht im Hauptamt für Aufgaben nach dem HPG zuständig sind, erhalten für ihre Tätigkeit nach Nummer 5.7.4 folgende Entschädigungsleistungen:

- für jede angefangene Stunde der Überprüfung einschließlich Vor- und Nachbereitung eine Entschädigung von 6,85 EUR sowie
- eine Reisekostenvergütung nach dem BRKG.

12.3 Die gewährten Entschädigungen und Reisekostenvergütungen sind bei Kapitel 05 40 Titel 526 10 des Landeshaushalts zu verausgaben und nach Erstattung durch die zuständigen Behörden als Einnahmen des Landes bei Kapitel 05 20 Titel 111 01 zu buchen.

#### 13. Überwachung

Es gehört zu den Aufgaben der Gesundheitsämter, die Tätigkeit derjenigen Personen, die sowohl eine allgemeine Heilpraktikererlaubnis als auch eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis besitzen, zu überwachen. Zur Erleichterung dieser Aufgabe ist den Gesundheitsämtern von

den zuständigen Verwaltungsbehörden jeweils eine Durchschrift der Erlaubnisurkunde zuzuleiten.

#### 14. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 253

### Wohnraumförderungsprogramm 2007

RdErl. d. MS v. 1. 3. 2007 — 504-25110-2/1 —

— VORIS 23400 —

#### Inhaltsübersicht

##### A. Grundlagen, Zielsetzung

1. Grundlagen
2. Zielsetzung

##### B. Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

1. Förderungsgegenstand
2. Förderungsvoraussetzungen
3. Förderempfänger
4. Art und Höhe der Förderung
5. Verfahren

##### C. Förderung der Energetischen Modernisierung von Wohneigentum

1. Förderungsgegenstand
2. Förderungsvoraussetzungen
3. Art und Höhe der Förderung
4. Verfahren

##### D. Förderung von Altenwohnungen als Mietwohnungen

1. Förderungsgegenstand
2. Zweckbestimmung
3. Zulässige Miete
4. Art und Höhe der Förderung
5. Verfahren

##### E. Förderung zur Schaffung von Mietwohnraum für Wohngruppen älterer Menschen, schwerbehinderte Menschen, hilfe- und pflegebedürftige Personen

1. Förderungsgegenstand
2. Zweckbestimmung
3. Zulässige Miete
4. Art und Höhe der Förderung
5. Verfahren

##### F. Förderung von Mietwohnraum in Fördergebieten

1. Förderungsgegenstand
2. Zweckbestimmung
3. Zulässige Miete
4. Art und Höhe der Förderung
5. Verfahren

##### G. Förderung der Energetischen Modernisierung von Mietwohnungen

1. Förderungsgegenstand
2. Zweckbestimmung
3. Zulässige Miete
4. Art und Höhe der Förderung
5. Verfahren

##### H. Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen
2. Sonstige Bestimmungen
3. Inkrafttreten

## A. Grundlagen, Zielsetzung

### 1. Grundlagen

Die soziale Wohnraumförderung wird im Programmjahr 2007 nach Maßgabe des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG), der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) und der nachstehenden Durchführungsbestimmungen fortgesetzt. Als Fördermittel gewährt das Land Niedersachsen aus Mitteln des Landes im Jahr 2007 Zuwendungen als Darlehen und Zuschüsse.

### 2. Zielsetzung

Förderschwerpunkte sind

#### 2.1 im Eigentumsbereich

- a) die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum (§ 17 Abs. 2 WoFG) durch Neubau-, Kauf oder Erwerbsvorhaben im Zusammenhang mit Modernisierung sowie Aus- und Umbauvorhaben, um kinderreiche Familien und schwerbehindere Menschen angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Die Förderung erfolgt nach sozialer Dringlichkeit,
- b) die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum (§ 17 Abs. 2 WoFG) in Fördergebieten durch Kauf- und Erwerbsvorhaben im Zusammenhang mit Modernisierung,
- c) Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung im Wohnungsbestand für Gebäude, die bis zum 31. 12. 1983 fertiggestellt worden sind,

#### 2.2 im Mietwohnungsbau

- a) die Schaffung von Mietwohnraum (§ 17 Abs. 3 WoFG) als Altenwohnungen durch Neubau sowie den Aus- und Umbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraumes,
- b) die Schaffung von Mietwohnraum (§ 17 Abs. 3 WoFG) für Wohngruppen älterer Menschen, schwerbehinderte Menschen, hilfe- und pflegebedürftige Personen,
- c) die Schaffung von Mietwohnraum (§ 17 Abs. 3 WoFG) in Fördergebieten durch Aus- und Umbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraumes sowie Modernisierungsmaßnahmen,
- d) Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung im Wohnungsbestand für Gebäude, die bis zum 31. 12. 1983 fertiggestellt worden sind.

Darüber hinaus können Modellprojekte wie z. B. für

- Gruppenbauvorhaben,
- neue Wohnvorhaben im Alter,
- generationsübergreifende Wohnformen,
- innerstädtische Brachenbebauungen

abweichend von den Abschnitten B und D bis F durch Entscheidungen im Einzelfall gefördert werden.

Fördergebiete i. S. von Nummer 2.1 Buchst. b und Nummer 2.2 Buchst. c sind städtebauliche Sanierungsgebiete, vor allem in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf, Gebiete, in denen vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 des Baugesetzbuchs eingeleitet worden sind, bisherige Untersuchungsgebiete sowie Gebiete mit Wohnraumversorgungskonzept bzw. Stadt- oder Stadtteilentwicklungskonzept.

## B. Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

### 1. Förderungsgegenstand

Gefördert werden können selbst genutzte Eigentumsmaßnahmen

#### 1.1 ohne Gebietsbeschränkung durch

- a) Neubau (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 WoFG),
- b) Kauf- und Erwerbsvorhaben im Zusammenhang mit Modernisierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 WoFG),
- c) die Schaffung von Wohnraum durch Ausbau, Umbau oder Erweiterung (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 WoFG),

1.2 in den Fördergebieten nach der Umwandlung von Miet- Eigentumswohnungen durch Erwerb/Kauf im Zusammenhang mit Modernisierung bestehenden Wohnraumes (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 WoFG) durch die Mieterin oder den Mieter oder im Fall einer solchen leer stehenden Wohnung durch sonstige Antragstellerinnen oder Antragsteller.

**2. Förderungsvoraussetzungen**

**2.1 Gesamteinkommen**

Das Gesamteinkommen richtet sich nach § 9 Abs. 2 WoFG und darf für Fördermaßnahmen nach

- a) Nummer 1.1 Buchst. a in Städten und Gemeinden ab Mietenstufe 3\*) die sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 3 EinkGrVO ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigen,
- b) Nummer 1.1 Buchst. b die sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 EinkGrVO ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigen,
- c) Nummer 1.2 die sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 4 EinkGrVO ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigen.

**2.2 Baubetreuung**

Die Wohnraumförderungsstelle kann eine wirtschaftliche und/oder technische Betreuung für ein Bauvorhaben anordnen, wenn Bedenken bestehen, dass der Förderempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung des Bauvorhabens besitzt (§ 11 Abs. 3 WoFG).

**3. Förderempfänger**

**3.1 Kinderreiche Haushalte**

Gefördert werden

- abweichend von Nummer 23.1 WFB für Familien mit zwei und mehr Kindern der Neubau (Nummer 1.1 Buchst. a) oder der Kauf/Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung (Nummer 1.1 Buchst. b),
- für Familien mit vier und mehr Kindern der Ausbau, Umbau oder die Erweiterung (Nummer 1.1 Buchst. c).

**3.2 Schwerbehinderte Menschen**

Gefördert werden

- für Haushalte i. S. von Nummer 23.1 WFB der Neubau (Nummer 1.1 Buchst. a), wenn aufgrund der Behinderung ein besonderer baulicher Aufwand erforderlich ist oder der Kauf/Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung (Nummer 1.1 Buchst. b), wenn behinderungsgerechter Wohnraum benötigt wird,
- der Ausbau, Umbau oder die Erweiterung (Nummer 1.1 Buchst. c), wenn behinderungsgerechter Wohnraum geschaffen werden soll.

**3.3 Sonstige Haushalte**

Gefördert werden

- für Haushalte mit einem und mehr Kind/ern der Aus- und Umbau (Nummer 1.1 Buchst. c), wenn altengerechter Wohnraum für eine Mehrgenerationengemeinschaft geschaffen wird,
- für Haushalte mit einem und mehr Kind/ern in Fördergebieten der Kauf/Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung (Nummer 1.2).

**4. Art und Höhe der Förderung**

**4.1 Für Fördermaßnahmen nach**

- a) Nummer 1.1 Buchst. a (Neubau) werden Fördermittel als Darlehen gewährt in Abhängigkeit von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder und für behinderungsbedingte Baumaßnahmen in nachstehender Höhe:

	Anzahl der Kinder	davon das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet	Darlehen bis zu
Schwerbehinderte Menschen	bis zu 2	—	30 000,00 EUR
Schwerbehinderte Menschen und Familien	2	1	35 000,00 EUR
Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren			5 000,00 EUR
Zusätzlich für behinderungsbedingte Baumaßnahmen			10 000,00 EUR

- b) Nummer 1.1 Buchst. b (Kauf und Erwerb in Zusammenhang mit Modernisierung) und Nummer 1.2 (in Fördergebieten) werden Fördermittel als Darlehen gewährt, in Abhängigkeit von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder in nachstehender Höhe:

	Anzahl der Kinder	davon das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet	Darlehen bis zu
Schwerbehinderte Menschen/sonstige Haushalte	bis zu 2	—	20 000,00 EUR
Schwerbehinderte Menschen und Familien	2	1	25 000,00 EUR
Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren			5 000,00 EUR
Zusätzlich aufgrund der durch die Schwerbehinderung bedingten Mehraufwendungen			10 000,00 EUR

- c) Nummer 1.1 Buchst. c (Schaffung von Wohnraum durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung) werden Fördermittel

- für die Anpassung vorhandenen Wohnraumes an die besonderen Wohnbedürfnisse der **schwerbehinderten Menschen** als Darlehen gewährt in Höhe von **bis zu 10 000,00 EUR für behinderungsbedingte Baumaßnahmen**,
- für die Schaffung von Wohnraum für **Familien mit vier und mehr Kindern** durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung als Darlehen gewährt in Höhe von **bis zu 460,00 EUR/m<sup>2</sup> neu zu schaffender Wohnfläche**,
- für eine altengerechte Wohnraumanpassung in **Haushalten mit einem und mehr Kind/ern und mindestens einer Person über 60 Jahre** als Darlehen gewährt in Höhe von **bis zu 40 v. H. der durch die Maßnahme verursachten Kosten von mindestens 10 000,00 EUR, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus**.

4.2 Für Fördermaßnahmen, für die noch eine Eigenheimzulage gewährt wird, werden Fördermittel als Darlehen in Höhe der Beträge nach Nummer 4.1 Buchst. a und b des Änderungserlasses vom 10. 4. 2006 zum Wohnraumförderungsprogramm 2005 vom 21. 9. 2005 gewährt.

**5. Verfahren**

5.1 Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten werden abweichend von den Nummern 32.3 und 42.1 WFB wie folgt erhoben:

- a) Für Darlehen nach Nummer 4.1

	Zinsen	Tilgung	Verwaltungskosten
Darlehen			
1. bis 10. Jahr	0 v. H.	2 v. H.	0,5 v. H. vom Darlehensursprungsbetrag
ab 11. Jahr	Zinsanhebung nach Nr. 48 WFB	2 v. H.	0,25 v. H. vom Darlehensursprungsbetrag nach Tilgung der Hälfte des Darlehens

- b) Für Darlehen nach Nummer 4.2 gelten die Bestimmungen der Nummer 5.1 des Wohnraumförderungsprogramms 2005 vom 21. 9. 2005.

5.2 Darlehen werden abweichend von Nummer 27.1 WFB wie folgt ausgezahlt:

- a) für den Erwerb/Kauf im Zusammenhang mit Modernisierung (Nummer 4.1 Buchst. b)
  - 70 v. H. wenn die Besitzübergabe erfolgt ist,
  - 20 v. H. bei Beginn der Modernisierungsmaßnahme sowie
  - 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung.



Höhe von 40 v. H. der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten gefördert.

4.3 Die Darlehen werden bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Bezugsfertigkeit zinsfrei gewährt. Danach werden marktübliche Zinsen erhoben.

#### 5. Verfahren

5.1 Darlehen nach Nummer 4.2 werden abweichend von Nummer 27.1 WFB wie folgt ausgezahlt:

- 30 v. H. bei Beginn der Baumaßnahmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 27.3 WFB erfüllt sind,
- 60 v. H. nach Bestätigung, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind sowie
- 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung.

5.2 Der Zuschuss für den erforderlichen Einbau des Aufzuges wird nach Bestätigung i. S. von Nummer 39.2 WFB, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, ausgezahlt.

### E. Förderung zur Schaffung von Mietwohnraum für Wohngruppen älterer Menschen, schwerbehinderte Menschen, hilfe- und pflegebedürftige Personen

#### 1. Förderungsgegenstand

Gefördert werden können

- 1.1 der Neubau (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 WoFG) sowie
- 1.2 der Aus- und Umbau, die Erweiterung (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WoFG).

#### 2. Zweckbestimmung

2.1 Die geförderten Apartmentwohnungen dürfen nur an ältere Menschen, schwerbehinderte Menschen (mindestens 50 v. H. Schwerbehinderung) oder hilfe- und pflegebedürftige Personen (Pflegegeld Stufe 1 oder höher) vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 9 Abs. 2 WoFG oder aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 EinkGrVO ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

2.2 Eine Wohngruppe soll sechs bis acht Apartmentwohnungen sowie Gemeinschaftsräume umfassen. Jede Apartmentwohnung muss eine Kochgelegenheit und einen Sanitärraum beinhalten. Die 1-Personen-Apartmentwohnung soll mindestens 20 m<sup>2</sup>, die 2-Personen-Apartmentwohnung mindestens 35 m<sup>2</sup> groß sein.

2.3 Bei der Vermietung von geförderten Wohnungen für Haus- und Betreuungspersonal (Nummer 14.3 WFB) gilt die sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 EinkGrVO ergebende Einkommensgrenze.

2.4 Die Dauer der Zweckbestimmung der Wohnungen beträgt 15 Jahre.

#### 3. Zulässige Miete

3.1 Für die geförderten Wohnungen darf während der Dauer von drei Jahren ab Bezugsfertigkeit höchstens eine Miete (Nettokaltmiete) vereinbart werden, die nachstehende Beträge nicht überschreitet:

- a) Für Berechtigte nach § 9 Abs. 2 WoFG in Gemeinden mit der Mietstufe\*)
  - 1 oder 2 4,60 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche/Monat,
  - 3 5,00 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche/Monat,
  - 4 bis 6 sowie in den durch Rechtsverordnung des Landes festgelegten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf 5,40 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche/Monat.
- b) Für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 EinkGrVO 6,00 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche/Monat.

3.2 Im Übrigen gelten für bisher nicht preisgebundene Wohnungen die weiteren Bestimmungen der Nummer 17 WFB.

#### 4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Für den Neubau von Apartmentwohnungen werden Darlehen in nachfolgender Höhe gewährt:

- bis zu 20 000,00 EUR/Wohnung für Berechtigte nach § 9 Abs. 2 WoFG,
- bis zu 15 000,00 EUR/Wohnung für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 EinkGrVO.

4.2 Für den Um- und Ausbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraumes zu Apartmentwohnungen und ggf. die bei Installation eines Aufzuges erforderlichen Baumaßnahmen werden Darlehen in nachfolgender Höhe gewährt:

- bis zu 15 000,00 EUR/Wohnung für Berechtigte nach § 9 Abs. 2 WoFG,
- bis zu 10 000,00 EUR/Wohnung für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 EinkGrVO.

Im Rahmen der gesamten Um- oder Ausbaumaßnahme wird der erforderliche Einbau eines Aufzuges mit einem Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten gefördert.

4.3 Aufgrund der besonderen baulichen Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen kann für Mehraufwendungen zusätzlich ein Darlehen in Höhe von bis zu 5 000 EUR je Apartmentwohnung gewährt werden.

4.4 Die Darlehen werden bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Bezugsfertigkeit zinsfrei gewährt. Danach werden marktübliche Zinsen erhoben.

#### 5. Verfahren

5.1 Darlehen nach Nummer 4.2 werden abweichend von Nummer 27.1 WFB wie folgt ausgezahlt:

- 30 v. H. bei Beginn der Baumaßnahmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 27.3 der WFB erfüllt sind,
- 60 v. H. nach Bestätigung, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind sowie
- 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung.

5.2 Der Zuschuss für den erforderlichen Einbau des Aufzuges wird nach Bestätigung i. S. von Nummer 39.2 WFB, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, ausgezahlt.

### F. Förderung von Mietwohnraum in Fördergebieten

#### 1. Förderungsgegenstand

In Fördergebieten können gefördert werden:

- Modernisierungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 3 WoFG),
- der Aus- und Umbau, die Erweiterung (§ 16 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 WoFG).

Die Förderung von Ersatzneubaumaßnahmen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

#### 2. Zweckbestimmung

2.1 Die geförderten Wohnungen dürfen nur an Wohnungssuchende vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 EinkGrVO ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 16.3 WFB).

Die geförderten Wohnungen dürfen auch zunächst für Gemeinschaftseinrichtungen, Betriebe und Läden genutzt werden, wenn

- Arbeitsplätze für Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebiets geschaffen werden können oder
- die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebiets mit Dingen des täglichen Bedarfs verbessert wird oder

- soziale Hilfsdienste, Nachbarschafts- und Selbsthilfeeinrichtungen der Bewohnerinnen und Bewohner untergebracht werden.

Die Rückumwandlung in Wohnraum muss – eventuell mit geringen Umbaumaßnahmen – möglich bleiben.

2.2 Die Dauer der Zweckbestimmung beträgt 15 Jahre.

### 3. Zulässige Miete

3.1 Für die geförderte Wohnung oder die Ersatzwohnung darf während der Dauer von drei Jahren nach Durchführung der Maßnahme höchstens eine Miete (Nettokaltmiete) einschließlich der Mieterhöhung wegen der durchgeführten Maßnahme vereinbart oder gefordert werden, die nachstehende Beträge nicht überschreitet:

In Gemeinden mit den Mietenstufen\*)

- 1 oder 2 4,60 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche/Monat,
- 3 5,00 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche/Monat,
- 4 bis 6 sowie in den durch Rechtsverordnung des Landes festgelegten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf 5,40 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche/Monat.

3.2 Im Übrigen gelten für bisher nicht preisgebundenen Wohnungen die weiteren Bestimmungen der Nummer 17 WFB.

3.3 Die Miete für noch preisgebundene Wohnungen ist nach den preisrechtlichen Vorschriften des WoBindG, der II. Berechnungsverordnung und der NMV 1970 zu ermitteln. Mieterhöhungserklärungen sind nur nach § 10 WoBindG zulässig.

Mieterhöhungsbeträge wegen der durchgeführten Maßnahmen, die die o. g. Höchstbeträge übersteigen, können in jährlichen Mietsteigerungen von höchstens 5 v. H. – berechnet auf die Höchstbeträge – geltend gemacht werden.

Im Übrigen ist Nummer 17 WFB sinngemäß anzuwenden.

### 4. Art und Höhe der Förderung

Für den Um- und Ausbau, die Erweiterung oder die Modernisierung bestehenden Wohnraumes und ggf. die bei Installation eines Aufzuges erforderlichen Baumaßnahmen wird ein Darlehen in Höhe von bis zu 40 v. H. der durch die Maßnahme verursachten Kosten, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus, gewährt. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme wird der erforderliche Einbau eines Aufzuges mit einem Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten gefördert.

Das Darlehen wird bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Durchführung der Modernisierung zinslos gewährt. Danach werden marktübliche Zinsen erhoben.

### 5. Verfahren

5.1 Darlehen nach Nummer 4 werden abweichend von Nummer 27.1 WFB wie folgt ausgezahlt:

- 30 v. H. bei Beginn der Baumaßnahmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 27.3 der WFB erfüllt sind,
- 60 v. H. nach Bestätigung, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind sowie
- 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung.

5.2 Der Zuschuss für den erforderlichen Einbau des Aufzuges wird nach Bestätigung i. S. von Nummer 39.2 WFB, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, ausgezahlt.

## G. Förderung der Energetischen Modernisierung von Mietwohnungen

### 1. Förderungsgegenstand

1.1 Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Mietwohnungen, die bis zum 31. 12. 1983 fertiggestellt worden sind. Dazu zählen insbesondere Investitionen für Maßnahmen zum Zweck der CO<sub>2</sub>-Minderung und Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie

- die nachträgliche Wärmedämmung der Gebäudewände, des Dachs, der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume,
- die Fenstererneuerung,
- die Erneuerung von Heizungstechnik auf Basis fossiler Brennstoffe,
- Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Bei Durchführung der Maßnahmen sind mindestens die Anforderungen der EnEV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

1.2 Förderfähig im Zusammenhang mit der Durchführung der energetischen Modernisierung sind auch Modernisierungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 WoFG.

### 2. Zweckbestimmung

2.1 Die geförderten Wohnungen dürfen vom Abschluss der Modernisierungsmaßnahme bis zum Ende der Zweckbindung bei Mieterwechsel nur an Wohnungssuchende vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 EinkGrVO ergebende Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 16.3 WFB).

2.2 Die Dauer der Zweckbestimmung der Wohnungen beträgt 15 Jahre.

### 3. Zulässige Miete

3.1 Für die geförderte Wohnung oder die Ersatzwohnung darf während der Dauer von drei Jahren ab Bezugsfertigkeit höchstens eine Miete (Nettokaltmiete) vereinbart werden, die nachstehende Beträge nicht überschreitet:

Für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 EinkGrVO

in Gemeinden mit der Mietenstufe\*)

- 1 oder 2 4,60 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche/Monat,
- 3 5,00 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche/Monat,
- 4 bis 6 sowie in den durch Rechtsverordnung des Landes festgelegten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf 5,40 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche/Monat.

3.2 Im Übrigen gelten für bisher nicht preisgebundenen Wohnungen die weiteren Bestimmungen der Nummer 17 WFB.

3.3 Die Miete für noch preisgebundene Wohnungen ist nach den preisrechtlichen Vorschriften des WoBindG, der II. Berechnungsverordnung und der NMV 1970 zu ermitteln. Mieterhöhungserklärungen sind nur nach § 10 WoBindG zulässig.

Mieterhöhungsbeträge wegen der durchgeführten Maßnahmen, die die o. g. Höchstbeträge übersteigen, können in jährlichen Mietsteigerungen von höchstens 5 v. H. – berechnet auf die Höchstbeträge – geltend gemacht werden.

Im Übrigen ist Nummer 17 WFB sinngemäß anzuwenden.

### 4. Art und Höhe der Förderung

Es wird ein Darlehen in Höhe von bis zu 40 v. H. der durch die Maßnahme verursachten Kosten, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus, gewährt.

Das Darlehen wird bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Durchführung der Modernisierung zinslos gewährt. Danach werden marktübliche Zinsen erhoben.

### 5. Verfahren

Darlehen für Modernisierungsmaßnahmen werden abweichend von Nummer 27.1 WFB wie folgt ausgezahlt:

- 30 v. H. bei Beginn der Modernisierungsmaßnahmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 27.3 der WFB erfüllt sind,
- 60 v. H. nach Bestätigung, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind sowie
- 10 v. H. nach Vorlage der Schlussbescheinigung.

**H. Schlussbestimmungen**

**1. Ausnahmen**

Das MS kann Ausnahmen zulassen und andere Stellen zur Zulassung von Ausnahmen ermächtigen.

**2. Sonstige Bestimmungen**

2.1 Zuwendungen nach Abschnitt B Nr. 1.1 Buchst. b und c können kumulativ in Anspruch genommen werden. Der Förderbetrag bemisst sich maximal am Förderbetrag nach Abschnitt B Nr. 4.1 Buchst. a (Neubau).

2.2 Im Mietwohnungsbau ist der kumulative Einsatz von Fördermitteln maximal in Höhe des Förderbetrages für Neubau bzw. vergleichbare Kosten wie Neubau möglich.

**3. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

\*) Die jeweilige Mietenstufe der Gemeinden ergibt sich aus der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden  
Niedersächsische Landestreuhandstelle

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 257

**Richtlinie zur Gewährung von Leistungen  
an Arbeitgeber zur Abgeltung  
außergewöhnlicher Belastungen nach Maßgabe  
des § 102 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b des Neunten Buches  
Sozialgesetzbuch i. V. m. § 27 der Schwerbehinderten-  
Ausgleichsabgabeverordnung**

**Erl. d. MS v.16. 3. 2007 — 102-43 212/3.2 —**

**— VORIS 84200 —**

**Bezug:** Erl. v. 15. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 27)  
— VORIS 84200 —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An das  
LS — Integrationsamt —

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 262

**Richtlinie über die Gewährung von Leistungen  
aus dem Landesfonds für blinde Menschen  
in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds)**

**Erl. d. MS v. 16. 3. 2007 — 103-43 117 —**

**— VORIS 21141 —**

**1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen hat in Ergänzung des gewährten Nachteilsausgleichs im Rahmen des Landesblindengeldgesetzes diesen Landesblindenfonds geschaffen. Der Fonds soll blinde Menschen besonders in außergewöhnlichen Lebenssituationen finanziell unterstützen, um solange wie möglich eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu erreichen.

Das Land gewährt Leistungen i. S. des § 53 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Abmilderung von besonderen Härten, die im Einzelfall durch das gegenüber dem bis 31. 12. 2004 geltenden Recht niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld, entstehen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Leistungsempfängerinnen, Leistungsempfänger**

Leistungen können gewährt werden an

2.1 Zivilblinde (Blinde), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben und an

2.2 Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben und

2.2.1 deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder

2.2.2 bei denen durch Nummer 2.2.1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 2.2.1 gleich zuachten sind und

die sich nicht in einer vollstationären Einrichtung befinden.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis ist nachzuweisen durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

**3. Art und Höhe der Leistung**

Die Leistungen werden pauschaliert gewährt. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Verwendung der erhaltenen Zahlungen frei.

Die Leistungen können in der jeweils aufgeführten Höhe anlass- oder ereignisbezogen insbesondere gewährt werden, wenn eine Person i. S. der Nummer 2

- 3.1 nach dem 31. 12. 2004 neu erblindet oder bei ihr eine Sehstörung festgestellt wird; einmalig 1 000 EUR
- 3.2 allein lebt, weil sie nach dem 31. 12. 2004 die Unterstützung durch die sehende Lebenspartnerin oder den sehenden Lebenspartner oder bisher in häuslicher Gemeinschaft lebende sehende Angehörige — z. B. durch Tod oder Auszug — verloren hat; einmalig 1 000 EUR
- 3.3 erstmalig eine Ausbildung beginnt; einmalig 1 000 EUR
- 3.4 erstmalig ein Studium beginnt; einmalig 1 000 EUR
- 3.5 erstmalig eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung aufnimmt; einmalig 1 000 EUR
- 3.6 erstmalig eine Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnimmt; einmalig 1 000 EUR
- 3.7 berufsbedingt den Wohnort wechselt, z. B. durch einen Wechsel der Arbeitsstätte oder Beginn einer Umschulung; einmalig je Anlass 1 000 EUR
- 3.8 ein Kind oder mehrere Kinder unter 16 Jahren, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, tatsächlich betreut; je Haushalt und Jahr 1 000 EUR
- 3.9 an Selbsthilfemaßnahmen teilnimmt, die nicht durch Dritte, insbesondere Sozialversicherungsträger, finanziert werden. Leistungen können bewilligt werden für
  - a) Selbsthilfemaßnahmen zur Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags. Dies sind insbesondere Training Lebenspraktischer Fertigkeiten, Mobilitätstraining; z. B. Unterricht mit dem Laserstock, dem Ultra-Body-Guard, blindenspezifische PC-Schulungen in Hard- und Software, je Maßnahme pro Stunde  
50 EUR  
jedoch  
höchstens  
2 000 EUR

- b) Selbsthilfemaßnahmen zum Erlernen der Brailleschrift, insbesondere der Kurz- und Stenochrift, der Schreibmaschine; je Maßnahme pro Stunde 12,50 EUR höchstens jedoch 1 500 EUR
- c) Sonstige Selbsthilfemaßnahmen z. B. Einweisung in blindenspezifische Hilfsmittel
- Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Kursgebühren, jedoch maximal bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen gewährt:
- Halbtageskurs (mindestens 4 Stunden); je Maßnahme 120 EUR
  - Tageskurs (mindestens 7 Stunden); je Maßnahme 210 EUR
  - Zweitägeskurs (mindestens 14 Stunden); je Maßnahme 420 EUR
  - Dreitägeskurs (mindestens 21 Stunden); je Maßnahme 630 EUR
- 3.10 zusätzlich gehörlos ist; pro Jahr 1 800 EUR.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Leistungen auch nebeneinander gewährt werden. Leistungen nach Nummer 3.9 können pro Person und Kalenderjahr höchstens für zwei Maßnahmen und bis maximal 2 000 EUR bewilligt werden.

#### 4. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das LS.

Leistungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

#### 5. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 262

### G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

#### **Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms**

**gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)**

**Bek. d. MW v. 23. 3. 2007 — 14-46105/0065 —**

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertungen der Operationellen Programme im Ziel „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 — 2013 (EFRE) für das Land Niedersachsen wurde je Ziel eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 6. 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) — ABl. EG Nr. L 197 S. 30 — schreibt vor, dass die Annahme des Plans oder Programms, welcher einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, öffentlich bekannt zu machen ist. Unter Annahme des Programms wird hier die Einreichung des Operationellen Programms bei der Europäischen Kommission verstanden. Diese ist für beide Ziele am 28. 12. 2006 erfolgt.

Den Anforderungen des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2001/42/EG entsprechend können in der Zeit vom **4. 4. bis 4. 5. 2007**, nach telefonischer Anmeldung unter

Tel. 0511 120-5746 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Niedersachsen, Leinstraße 2, 30169 Hannover, Raum 17, während der üblichen Dienststunden sowie im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/master/C31024701\\_N1618714\\_L20\\_D0\\_I712.html](http://www.mw.niedersachsen.de/master/C31024701_N1618714_L20_D0_I712.html) eingesehen werden:

- die bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereichten Operationellen Programme,
- eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Programme einbezogen wurden, wie die Umweltberichte sowie die Stellungnahmen und Äußerungen zu den Umweltberichten berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Programme nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurden, sowie
- eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Programmumsetzung zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 263

### **H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung**

**RdErl. d. ML v. 12. 3. 2007 — 103-60235/5-1 —**

**— VORIS 78450 —**

**Bezug:** RdErl v. 30. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 569)  
— VORIS 78450 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 19. 10. 2006 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie unter teilweiser finanzieller Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates vom 26. 4. 2004 über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (ABl. EU Nr. L 125 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse nach Nummer 2.1 sowie ausschließlich das Land Niedersachsen zur Förderung der Bienenzucht und -haltung nach Nummer 2.2.“

Ziel der Maßnahme ist die Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenzucht in Niedersachsen und Bremen, da die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied im Ökosystem der Kulturlandschaft darstellt. Durch Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bienenvölker sowie zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse wird die Bienenzucht und -haltung gefördert.“

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

#### **„3. Zuwendungsempfänger**

Imkerorganisationen der Länder Niedersachsen und Bremen, die die Zuwendungen an Imkerinnen und Imker weiterleiten können (Nummer 12.5 VV zu § 44 LHO).“

3. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:

„8.2 Zuständig für

- die Antragsannahme und -prüfung, die Bewilligung und die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen (vgl. Nummer 8.1) sind die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (im Folgenden: Landwirtschaftskammer) sowie die durch das Land Niedersachsen Beauftragten,

— die Erstellung der Auszahlungsanordnung und Verbuchung der Zuwendung sowie Beantragung der Erstattung des EU-Anteils ist die Zahlstelle Niedersachsen (im Folgenden: Zahlstelle)“

4. Nummer 8.8 erhält folgende Fassung:

„8.8 Der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem jeweiligen Landesrechnungshof und deren Beauftragten sowie den Finanz-, Fach-, Aufsichts- und Kontrollbehörden der Länder Niedersachsen und Bremen sowie der Landwirtschaftskammer und deren Beauftragten sind Prüfungsrechte vorzubehalten.“

An  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit — Institut für Bienenkunde Celle —

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 263

### **Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit zur Vermittlung von Pferdewetten**

**Bek. d. ML v. 21. 3. 2007 — 103-12256/4-33 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt ist der DVR German Tote GmbH & Co. KG die Erlaubnis erteilt worden, im Jahr 2007 in

30853 Langenhagen, Theodor-Heuss-Straße 41,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten für englische, französische, schwedische, schweizer, irische und südafrikanische Pferderennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 264

### **Apothekerkammer Niedersachsen**

#### **Befreiung von der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken**

**AV d. Apothekerkammer Niedersachsen v. 21. 3. 2007**

Die Apothekerkammer Niedersachsen ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Abs. 2 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) i. d. F vom 26. 9. 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 10. 2006 (BGBl. I S. 2217), Folgendes an:

Die öffentlichen Apotheken im Land Niedersachsen werden von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 1 ApBetrO zu folgenden Zeiten befreit:

1. montags bis sonnabends von 0.00 bis 9.00 Uhr,
2. montags bis freitags von 12.00 bis 15.00 Uhr,
3. montags bis freitags von 18.00 bis 24.00 Uhr,
4. mittwochs 15.00 bis 24.00 Uhr,
5. sonnabends von 12.00 bis 24.00 Uhr,
6. sonn- und feiertags,
7. am 24. und 31. Dezember von 0.00 bis 9.00 Uhr und von 12.00 bis 24.00 Uhr.

Die Befreiungen gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheken zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung aufgrund der Anordnung der Apothekerkammer Niedersachsen verpflichtet sind.

Die Apotheken sind nicht zu einer Schließung während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung verpflichtet.

Soweit über die genannten Zeiten hinaus nach § 23 Abs. 2 ApBetrO Befreiungen von der Dienstbereitschaft erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

Diese AV kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie tritt am 1. 4. 2007 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 264

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

#### **Feststellung gemäß § 4 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 16. 3. 2007 — W 6145 A I 2007-002-02 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Errichtung und den Betrieb der Kompressionsanlage Hemsbünde und die Erweiterung der Kompressorstation Söhlingen. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 8 150 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit von 28 Tagen notwendig.

Nach § 4 NUVPG ist gemäß Nummer 3 Buchst. c der Anlage 1 i. V. m. Anlage 2 NUVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 264

### **Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Fischauftiegsanlage in der Radau)**

**Bek. d. NLWKN v. 19. 3. 2007 — GB VI-62505-29 —**

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim, haben gemäß § 119 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), den Ausbau für die Umgestaltung der Fischauftiegsanlage in der Radau beantragt.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Bereitstellung von Rohwasser für die Trinkwassergewinnung betreiben die Harzwasserwerke GmbH seit dem Jahr 1981 ein Ableitungsbauwerk an der Radau bei Bad Harzburg. Das gesamte Ableitungssystem besteht aus einer Wehranlage und einem 4,7 km langen Bergstollen, der das Radauwasser durch die Große Romke in die Oker leitet. Das Radauwasser gelangt von dort über den Oker-Grane-Stollen zur Granetalsperre.

Das hierfür erteilte Wasserrecht lief zum 31. 12. 2006 aus; die Neuerteilung der Bewilligung erfolgte am 13. 11. 2006. Eine Nebenbestimmung dieser Bewilligung ist die Umgestaltung der vorhandenen Fischauftiegsanlage.

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 d i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG und gemäß § 3 i. V. m. Nummer 14 der Anlage 1 NUVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 264

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Beverner Wald“**  
**in der Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom 27. 3. 2007**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Beverner Wald“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Bevern und Plönjehausen. Es befindet sich in der Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme).

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von dem grauen Rasterband berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 121 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Beverner Wald“ ist ein von zahlreichen Bächen durchzogener, zusammenhängender Waldkomplex auf historisch alten Waldstandorten mit naturnahen, strukturreichen und miteinander verzahnten Waldgesellschaften und ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Das Gebiet wird besonders geprägt durch

1. naturnahe, strukturreiche Laubwaldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil auf vorwiegend Pseudogley-Podsolböden,
2. Mischwaldbestände mit Nadelholzanteilen und kleinflächig reine Nadelholzforsten,
3. ein flachwelliges bis leicht bewegtes Relief.

(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Beverner Waldes“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt oder herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung und Förderung insbesondere naturnaher, ungleichaltriger, strukturreicher Laubwälder aus standortheimischen Baumarten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil durch eine nachhaltige Bewirtschaftung von:
  - a) Buchenwäldern, als Drahtschmielen-Buchenwald auf bodensauren, nährstoffarmen, schwach basenversorgten, trockenen bis frischen Standorten mit Vorkommen von Berg- und Rippenfarn; bei stärkerem Wassereinfluss geht der Drahtschmielen-Buchenwald fließend in den feuchten Buchen-Stieleichen-Mischwald über,
  - b) Eichen-Mischwäldern, als bodensaure Eichen-Mischwälder auf mäßig trockenen bis feuchten, basen- und nährstoffarmen, sandigen bis tonigen Böden,
  - c) Eichen-Hainbuchenwäldern, als feuchte Stieleichen-Hainbuchenwälder auf frischen bis feuchten, nährstoffreichen und gut basenversorgten Standorten mit Vorkommen von Grünlicher Waldhyazinthe und Winter-Schachtelhalm,

- d) Erlen-Eschenwäldern, kleinflächig als Erlen-Eschenwald im Quellbereich kleinerer Bäche und als Eschen-Hainbuchen-Bestand entlang mehrerer kleiner Bäche; in der Karte als Sonderbiotop dargestellt,
2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
3. die weitgehende Verhinderung der Naturverjüngung nicht standortheimischer Baum- und Straucharten mit waldbaulichen Methoden,
4. die Erhaltung und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen,
5. den Schutz und die Förderung der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
6. die Erhaltung von Sickerquellen als natürliche, unverbauete Wasseraustritte,
7. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Waldlandschaft zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Laubwald-Ökosysteme,
8. die Erhaltung und weitgehende Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von naturnahen Waldkomplexen der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern;
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
  - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91EO Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 9110 Hainsimen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- bb) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- cc) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Hierunter fallen auch das Reiten, Baden, Lagern, Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen. Waldschneisen, Trampelpfade und Wildwechsel sind keine Wege i. S. dieser Verordnung. Das NSG darf außerdem auf dem in der Karte dargestellten unbefestigten Wanderweg betreten werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. Pflanzen, Teile von Pflanzen oder Tiere einzubringen oder zu entnehmen,
4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
5. Feuer anzuzünden,
6. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Die Anlage von Wildäckern sowie die Errichtung und Neuanlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitze und sonstige nicht bewegliche Ansitzeinrichtungen und andere bauliche Anlagen unterliegen jedoch dem Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

### § 4

#### Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen
  - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) zur Verkehrssicherung,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Nutzung der Forstdiensthütte in bisheriger Art und Weise,
4. die Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Umfang mit Sanden, Kiesen und Natursteinen, die zu keiner Standortveränderung führen; der Neu- und Ausbau von Wegen und die Verwendung von Bauschutt oder aus Straßenaufbruch gewonnenem Recyclingmaterial als Baumaterial sind unzulässig,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung,
6. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne Errichtung baulicher Anlagen,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
8. der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach den Grundsätzen des von der LReg beschlossenen Programms zur „Langfristigen ökologischen Waldentwicklung“ (LÖWE) vom 23. 7. 1991

1. als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
2. ohne Anpflanzung oder Förderung nicht standortheimischer Baumarten wie Strobe, Lärche, Sitka-Fichte, Omorika, Douglasie, Roteiche und sonstigen nicht standortheimischen Gehölzarten,
3. mittels Förderung der standortheimischen Strauch- und Baumarten unter Vorrang von standortheimischer Naturverjüngung; bei künstlicher Verjüngung bevorzugte Verwendung autochthoner Herkünfte des jeweiligen forstlichen Herkunftsgebiets,
4. bei Belassung von standortheimischen Altholzbäumen in Gruppen, sonst einzeln in Gruppen oder einzeln stehend über ihre Zielstärke hinaus bis zu ihrem natürlichen Zerfall,
5. bei ausschließlicher streifen- bzw. punktueller Bodenbearbeitung bis maximal 20 cm Bearbeitungstiefe,
6. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
7. ohne Düngung; der Einsatz von Kalkungsmitteln ist nach Vorgabe der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
8. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Kalamitätenfall kann im Einzelfall nach Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden,
9. unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Schonung von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(5) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5

##### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

#### § 6

##### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Auf den Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten erfolgt die Pflege und Bewirtschaftung entsprechend eines auf der Grundlage der Waldbiotopkartierung und des Waldschutzgebietskonzepts im Rahmen der Forsteinrichtung erstellten und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplans. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umwandlung standortfremder Bestände, zur Schließung von Entwässerungsgräben, zur Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz, zur Erhaltung und Entwicklung vielfältig strukturierter Waldmäntel und -säume sowie zur Sicherung von Höhlen- und Horstbäumen.

#### § 7

##### Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder das nach § 4 erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 27. 3. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel





# Karte zur Verordnung

vom **27. 3. 2007**

## über das Naturschutzgebiet " Beverner Wald "

in den Gemarkungen Bevern und  
Plönjeshausen, Stadt Bremervörde,  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

 **Grenze des Naturschutzgebietes**  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des  
Naturschutzgebietes.)

 **Wanderweg gem. § 3 Abs. 2**

 **Sonderbiotop  
gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1d)**

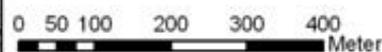


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

NLWKN  
Betriebsstelle Lüneburg

**Maßstab 1: 10 000**



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2007



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Eickhoff, Walsrode)****Bek. d. GAA Celle v. 22. 3. 2007**  
— CE002045860-2006-031-01 U BS/Dr —

Herr Reinhard-Adolf Eickhoff, 29664 Walsrode, Schneeheide 17, hat beim GAA Celle gemäß § 4 i. V. m. § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in Walsrode-Schneeheide — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Absatz 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 270

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 i. V. m. § 8 BImSchG  
(Enertec Hameln GmbH, Hameln)****Bek. d. GAA Hannover v. 4. 4. 2007**  
— Hi 0007016833/011 —

Die Firma Enertec Hameln GmbH, Heinrich-Schoormann-Weg 1, 31789 Hameln, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung für die wesentliche Änderung ihrer Müllverbrennungsanlage (MVH) am o. a. Standort in Hameln beantragt. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer 4. Verbrennungslinie mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 70,5 MW. Dadurch wird die Feuerungs-wärmeleistung der gesamten Müllverbrennung auf 174,5 MW erhöht. Die Durchsatzleistung der MVH steigert sich um 200 000 t Abfall pro Jahr auf maximal 440 000 t/a.

Mit der Errichtung der Anlage soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden. Voraussichtlich im Jahr 2009 soll die 4. Verbrennungslinie in Betrieb genommen werden.

Die Firma beantragt außerdem gemäß § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung für folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines neuen Müllkessels 4,
- Umbau des bestehenden Altholzspeicherbunkers zu einem Müllbunker und Neubau eines Schlackebunkers,
- Errichtung einer neuen Rauchgasreinigungsanlage und Anschluss des Rauchgaskanals an den bestehenden 120 m hohen Kamin,
- Schaffung einer neuen Zuwegung auf dem Werksgelände.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag nach den §§ 8 und 16 BImSchG und die im Inhaltsverzeichnis benannten Antragsunterlagen einschließlich der Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen in der Zeit

**vom 11. 4. 2007 bis 10. 5. 2007 (einschließlich)**

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Raum 111,  
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr;
- b) bei der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, Fachbereich Umwelt, Zimmer 34,  
montags und dienstags 7.00 bis 15.30 Uhr,  
mittwochs 7.00 bis 15.00 Uhr,  
donnerstags 7.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags 7.00 bis 12.00 Uhr;
- c) beim Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, Bauamt, Zimmer 18 a,  
montags bis donnerstags 8.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr;
- d) bei der Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 21,  
montags, dienstags und donnerstags 7.30 bis 17.30 Uhr,  
mittwochs und freitags 7.30 bis 13.00 Uhr;
- e) beim Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge, Hauptamt, Zimmer 1,  
montags 8.00 bis 16.00 Uhr,  
dienstags und mittwochs 7.30 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags 7.30 bis 18.00 Uhr,  
freitags 7.30 bis 12.30 Uhr;
- f) bei der Stadt Bad Münder am Deister, Lange Straße 3, 31848 Bad Münder, Servicebüro,  
montags, dienstags und donnerstags 8.00 bis 17.30 Uhr,  
mittwochs und freitags 8.00 bis 13.00 Uhr,  
mittwochs außerdem nach telefonischer Vereinbarung (05042 943-124) 13.30 bis 15.30 Uhr;
- g) bei der Stadt Hessisch Oldendorf, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf, Servicebüro, Zimmer 1/6,  
montags bis mittwochs 7.45 bis 16.15 Uhr,  
donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags 8.00 bis 12.30 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **11. 4. 2007 bis 24. 5. 2007 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Mittwoch, dem 27. 6. 2007, um 9.30 Uhr,**  
**Weserbergland-Zentrum, Saal 1—5,**  
**Rathausplatz/Sedanstraße,**  
**31785 Hameln.**

Bei Bedarf wird die Erörterung am folgenden und übernächsten Werktag fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag nach BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 270

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Volkfien GbR, Jameln)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 19. 3. 2007  
— 4.1 LG008372458 —**

Die Biogas Volkfien GbR, Volkfien 5, 29479 Jameln, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,13 MW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 29479 Jameln, Gemarkung Volkfien, Flur 1, Flurstück 38/5. Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 c NUVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 271

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
[D & S Fleisch GmbH, Essen (Oldenburg)]****Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 3. 2007  
— 3103-40211/1-7.2-12 —**

Die Firma D & S Fleisch GmbH, Waldstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg), hat mit Antrag vom 3. 5. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen in Essen (Oldenburg) auf dem Betriebsgrundstück in 49632 Essen, Waldstraße 7, Gemarkung Essen (Oldenburg), Flur 5, Flurstücke 5/2, 6/3, 6/6, 6/10, 22/14, 34,37/2, 37/4 und 38/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Schlachtkapazität auf 840 (600) Mastschweine/Stunde, 9 600 Mastschweine/Tag an 12 (16) Stunden/Tag und 51 500 Mastschweine/Woche an 5,5 (6) Tagen/Woche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 271

**Berichtigung****Berichtigung  
des RdErl. Verwaltungsvorschriften  
zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)**

In Nummer 3 des RdErl. des MF vom 13. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 164) — VORIS 64100 — wird die Kopfzeile der Tabelle des Anhangs 2 wie folgt berichtigt:

1. Nach dem Wort „Vergabeverfahren“ wird das Wort „ankreuzen“ in Klammern gesetzt.
2. In der Spalte „beschränkte Ausschreibung“ wird im Klammerszusatz das Wort „öffentliches“ durch das Wort „offenes“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 271

**Stellenausschreibung**

Für die in Gründung befindliche **Niedersächsische Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** soll zum 1. 8. 2007

**eine Psychologin oder ein Psychologe  
als Fachhochschulprofessorin oder Fachhochschulprofessor  
(Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie)**

eingestellt werden.

Zu den Schwerpunkten der Lehre zählen

- psychologische Grundlagen,
- berufsbezogene Psychologie,
- berufsbezogene Soziologie,
- berufsbezogene Kommunikation (mit Kommunikationstraining).

Einstellungsvoraussetzungen sind

- ein abgeschlossenes Studium der Psychologie,
- besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion von überdurchschnittlicher Qualität — und ggf. weitere fachspezifische Veröffentlichungen — nachgewiesen wird,
- hochschuldidaktische Befähigung, die in der Regel durch Lehrtätigkeit an Hochschulen oder ähnlichen Einrichtungen nachgewiesen wird,
- eine mindestens fünfjährige berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sind.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung und zur Übernahme weiterer verwandter Lehrfächer wird vorausgesetzt.

Erwartet wird die Fähigkeit, Problemstellungen kommunaler Verwaltungspraxis in die Lehre zu integrieren.

Die Einstellung erfolgt als Angestellte oder Angestellter, ggf. nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Angestelltenverhältnis, mit Vergütung nach BesGr. A 13 bis A 15.

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

Bitte richten Sie Ihre vollständige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und ggf. Angabe von Referenzen **bis zum 19. 4. 2007** an den Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Hannover e. V., Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 271

**Neuerscheinungen**

Blum/Baumgarten/Beckhof/Behrens/Göke/Häusler/Menzel/Smollich/Wefelmeier-Engel/Fey, **Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen**, Kommentare. 22. Nachlieferung, Stand: Februar 2007, 354 Seiten, 47,40 EUR. Gesamtwerk: 2 754 Seiten, 149,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 271

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsen**, Kommentar. 23. Ergänzungslieferung, 258 Seiten, 103,11 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 271

---

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 192. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2007. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 272

---

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 84. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2007. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 272

---

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 194. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 12. 2006, 89,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 272

---

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 320. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 2. 2007, 123,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 272

---

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 11. Aktualisierung, Stand: Februar 2007, Loseblattwerk-Ordner, 88,60 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 272

---

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 3/2007 enthält u. a. folgende Beiträge:

Leist, Einführung in den Leistungs-Tarifvertrag des Bundes — Teil II.

Zimmermann, Interne und externe Beschränkungen der Vertretungsmacht beim Anspruch von Kündigungen.

Brecht-Heitzmann/Lewek, Von der Gleichstellungs- zur Ungleichstellungsabrede?

— Nds. MBl. Nr. 14/2007 S. 272

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**